

**zur Friedhofsgebührensatzung für die
kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau/Drjowk**

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts (20 Jahre)	
1.1.	Reihengräber (Einzelgrab)	
	a.) Verstorbene über 5 Jahren	1.537,00
	b.) Verstorbene unter 5 Jahre (Kindergrab)	1.149,00
1.2.	Erdbestattung	
	a.) Einzelwahlgrab	1.921,00
	b.) Doppelwahlgrab	4.058,00
1.3.	Urnenbestattung	1.563,00
	a.) Urnengrab	
	b.) Urnenbeisetzung in vorhandene Grabstelle	
	- Urne auf Einzelwahlgrab, je Urne	1.153,00
	- Urne auf Doppelwahlgrab, je Urne	1.153,00
	- Urne auf Urnenwahlgrab, je Urne	1.153,00
	c.) Urnengemein (anonymes Grab)	1.718,00
2.	Trauerhalle	
	a.) Benutzung der Trauerhalle	250,00
	b.) Strom Trauerhalle Leuthen/Lutol + Schorbus/Skjarbošc	27,00
3.	sonstige Gebühren	
3.1.	Grabräumungsgebühren	
	a.) Einzelwahlgrab/Reihengrab	280,00
	b.) Doppelwahlgrab	374,00
	c.) Urnengrab	165,00
	d.) Kindergrab	139,00
	e.) Entsorgung der Grabsteine laut Rechnung	
3.2.	Verwaltungsgebühren	
3.2.1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr zur Bestattung	45,00
3.2.2.	Genehmigung zur Aufstellung/Änderung von Grabmalen	23,00
3.2.3.	Zulassungsbescheid gewerblicher Arbeiten	45,00
3.2.4.	Ausstellung Bescheinigung	11,00

Friedhofs- und Bestattungswesen bei Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch (Tatbestand) seitens der Finanzbehörde angenommen wird, ist die Gemeinde berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% nachträglich vom Vertragspartner oder der Vertragspartnerin zu fordern. Zugleich ist die Gemeinde verpflichtet, dem Vertragspartner oder der Vertragspartnerin eine entsprechende Rechnung im Sinne §14 UStG zu stellen. Der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin verpflichtet sich, den Mehrwertsteuerrechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zu begleichen.